

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EGGA FOOD B.V.
(eingetragen bei der Industrie- und Handelskammer Limburg,
Die Niederlanden unter der Nummer 13005851)

Artikel 1: Allgemeines

- 1.1 Diese AGB (im Weiteren: AGB) finden Anwendung auf alle Offerten, Aufträge und/oder Verträge zwischen Egga Food B.V. (im Weiteren: der Lieferant genannt) und den Abnehmern über den Verkauf und die Lieferung von Produkten und/oder das Leisten von Diensten und deren Ausführung. Änderungen oder Abweichungen von diesen AGB sind von dem Lieferanten schriftlich zu bestätigen und gelten nur für die betreffende Offerte/den betreffenden Auftrag/Vertrag.
- 1.2 Unter "Abnehmer" wird im Weiteren verstanden: jede (juristische) Person, die von dem Lieferanten Produkte geliefert und/oder Dienste geleistet bekommt, einschließlich deren Vertretern, Ermächtigten und/oder Rechtsnachfolgern.
- 1.3 Nur wenn der Lieferant sich schriftlich damit einverstanden erklärt, sind eventuelle vom Abnehmer angewandte allgemeine Geschäftsbedingungen für den Lieferanten nicht verbindlich. Wenn sich der Lieferant schriftlich mit der Anwendbarkeit einer oder mehrerer abweichenden Bedingungen einverstanden erklärt hat, bleiben diese AGB davon im Übrigen unberührt.
- 1.4 Falls und sofern (ein Teil) irgendeiner Bestimmung dieser AGB nichtig wird und/oder für nicht durchsetzbar gehalten wird, bleiben diese AGB im Übrigen ungeschmälert in Kraft und wird statt der nichtigen und/oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine Bestimmung gelten, die so weitestgehend dasselbe Ziel und dieselbe Absicht hat.

Artikel 2: Verträge, Änderungen und Preise

- 2.1 Ein vom Abnehmer vergebener Auftrag wird vom Lieferanten als ein unwiderrufliches Angebot betrachtet.
- 2.2 Beschreibungen und Preise in Offerten werden unter Vorbehalt gegeben und gelten nur annähernd, sofern nichts anderes angegeben wird. Der Abnehmer kann aus eventuellen Fehlern in einer Offerte kein einziges Recht herleiten. Offerten werden auf der Grundlage der vom Abnehmer erteilten Angaben und Spezifizierungen gemacht und gründen auf Lieferung innerhalb der üblichen Fristen und unter den üblichen Umständen.
- 2.3 Der Lieferant ist gegenüber dem Abnehmer ausschließlich an einem dem Lieferanten vergebenen Auftrag gebunden, wenn und sobald dieser Auftrag schriftlich vom Lieferanten bestätigt ist, beziehungsweise wenn der Lieferant mit der Ausführung dieses Auftrags angefangen hat.
- 2.4 Aufträge, Auftragsbestätigungen oder sonstige Korrespondenz über E-Mail und/oder ein unterzeichnetes Telefax werden von den Parteien als rechtlich verbindliche Korrespondenz akzeptiert.
- 2.5 Änderungen eines vom Abnehmer vergebenen Auftrags, die höhere Kosten mit sich bringen als womit aufgrund der ursprünglichen vom Lieferanten vorgelegten Preisangabe gerechnet werden sollte, gehen zulasten des Abnehmers. Sollten solche Änderungen eine Kostenminderung zur Folge haben, kann der Abnehmer kein einziges Recht in Bezug auf die Herabsetzung des Abnahmepreises daraus herleiten. Der Lieferant kann jedoch nach freiem Ermessen beschließen, dass diese Änderungen einen niedrigeren Abnahmepreis zur Folge haben werden.
- 2.6 Änderungen eines vom Abnehmer vergebenen Auftrags können zufolge haben, dass eine frühere vom Lieferanten angegebene Lieferzeit überschritten wird. Eine Berufung darauf im Nachteil des Lieferanten steht keinem zu.
- 2.7 Wenn der Abnehmer einen vergebenen Auftrag ganz oder teilweise kündigt, hat der Abnehmer die deswegen beim Lieferanten entstandenen Schäden zu ersetzen. Der Schaden wird mit 30 % des netto Rechnungswertes des gekündigten Auftrags berechnet. Dem Lieferanten ist es vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen, in welchem Fall der Abnehmer verpflichtet ist, diesen höheren Schadensbetrag zu ersetzen.
- 2.8 Die mit dem Lieferanten abgeschlossenen Verträge erfolgen vorbehaltlich Mängel und/oder anderer eine Lieferung

verhindernder Umstände außerhalb des Einflussbereichs des Lieferanten.

- 2.9 Die angebotenen Preise sind in Euro, zzgl. BTW und ab Werk des Lieferanten, sofern schriftlich nicht anders vereinbart.

Artikel 3: Lieferung

- 3.1 Von Lieferant gemachte Angebote sind nach 24 Stunden ungültig, es sei denn, dass Lieferant ausdrücklich eine längere Frist gewährt.
- 3.2 Die vom Lieferanten angegebene Lieferfrist ist eine angestrebte Frist, sofern ausdrücklich und schriftlich nicht anders vereinbart. Der Lieferant gerät nicht in Verzug durch die einfache Überschreitung der Lieferfrist. Eine Überschreitung der Lieferfrist gibt dem Abnehmer kein Recht auf Auflösung des Vertrags oder auf Schadensersatz.
- 3.3 Als Lieferzeitpunkt gilt der Zeitpunkt der Ablieferung der Waren beziehungsweise der Zeitpunkt der Abholung der Waren.
- 3.4 Geringfügige Abweichungen in den Lieferungen vom Lieferant, beispielsweise bezüglich der angegebenen Mengen, des Gewichts und der Zusammensetzung, gelten niemals als Leistungsstörung.
- 3.5 Sofern schriftlich nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung portofrei, mit der Maßgabe, dass die Transportkosten an den Abnehmer weiterberechnet werden.
- 3.6 Wenn der Abnehmer die Waren im Frühling oder im Herbst nicht rechtzeitig liefern lässt, gilt dies als eine zurechnungsfähige Nichterfüllung des Abnehmers. In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, die Waren auf Rechnung und Gefahr des Abnehmers zu lagern bzw. lagern zu lassen oder die Waren möglichst an Dritte zu liefern und den Einnahmeausfall und sonstige Schäden dem Abnehmer gegenüber geltend zu machen.
- 3.7 Die Lieferung der Waren erfolgt in der vom Lieferanten erteilten Verpackung.

Artikel 4: Garantien

- 4.1 Der Lieferant garantiert Lieferung gemäß der anwendbaren Europäischen Hygieneverordnung.
- 4.2 Ausgenommen anderweitige ausdrücklich und eindeutig schriftlich getroffene Vereinbarungen, werden keine anderen Garantien gewährt.

Artikel 5: Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller Ansprüche vorbehalten, die Lieferant aus der gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverbindung bis zum Ausgleich aller Salden gegen den Abnehmer zustehen.
- 5.2 Das Eigentum des Lieferanten erstreckt sich auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehende neue Sache. Der Abnehmer stellt die neue Sache unter Ausschluss eigenen Eigentumserwerbs für uns her und verwahrt sie für uns. Hieraus erwachsen ihm keine Ansprüche gegen uns.
- 5.3 Bei einer Verarbeitung unserer Vorbehaltsware mit Waren anderer Lieferanten, deren Eigentumsrechte sich ebenfalls an der neuen Sache fortsetzen, erwerben wir zusammen mit diesen anderen Lieferanten – unter Ausschluss eines Miteigentumserwerbs des Käufers – Miteigentum an der neuen Sache zu deren vollem Wert (einschließlich Wertschöpfung) wie folgt:
 - a) Unser Miteigentumsanteil entspricht dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem Gesamtrechnungswert aller mitverarbeiteten Vorbehaltswaren.
 - b) Verbleibt ein von Eigentumsvorbehalten zunächst nicht erfasster Restanteil, weil andere Lieferanten den Eigentumsvorbehalt nicht auf die Wertschöpfung durch den Abnehmer erstreckt haben, so erhöht sich unser Miteigentumsanteil um diesen Restanteil. Haben jedoch andere Lieferanten ihren Eigentumsvorbehalt ebenfalls auf diesen Restanteil ausgedehnt, so steht uns an ihm nur ein Anteil zu, der sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu den Rechnungswerten der mitverarbeiteten Waren dieser anderen Lieferanten bestimmt.
- 5.4 Der Abnehmer tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware aus unseren

gegenwärtigen und künftigen Warenlieferungen mit sämtlichen Nebenrechten im Umfang unseres Eigentumsanteils zur Sicherung an uns ab. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung für die mitverarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

- 5.5 Solange der Abnehmer seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns ordnungsgemäß nachkommt, darf er über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang verfügen und die an uns abgetretenen Forderungen selbst einziehen. Bei Zahlungsverzug des Abnehmers sind wir berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, jedoch liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Abnehmers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 5.6 Der beschriebene Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf alle gelieferten Waren, einschließlich der von diesen Waren hergestellten Halbfabrikate und in den Fällen, in denen eine Vermischung stattgefunden hat, anteilmäßig in Bezug auf den Abnehmer sowie auf Dritte nach Weiterlieferung.
- 5.7 Scheck-/Wechsel-Zahlungen gelten erst nach Einlösung der Wechsel durch den Abnehmer als Erfüllung.
- 5.8 Auf die Vereinbarung von Eigentumsvorbehaltsrechten findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Artikel 6: Reklamation

- 6.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, sofort nach Eingang der gelieferten Produkte gründlich zu untersuchen, ob die Produkte dem Vertrag entsprechen. Der Abnehmer muss dem Lieferanten die Mängel der gelieferten Waren unmittelbar nach der Feststellung, oder jedenfalls innerhalb von 24 Stunden nach Lieferung frische Eier und innerhalb von 72 Stunden für gekochte/gepelte/gefärbte Eier und Eierprodukte per Fax und E-Mail mitteilen und die Mängel und eventuelle weitere Tatsachen, aus denen die Lieferung der zurückgewiesenen Waren hergeleitet werden kann, spezifizieren. Der Abnehmer bzw. der Empfänger der Waren muss zur Bestätigung, dass bei Ablieferung reklamiert wurde, die Reklamation auf den Transportdokumenten der Waren notieren.
- 6.2 Nach Ablauf der obigen Fristen gelten die gelieferten Waren und die betreffende Rechnung als vom Abnehmer genehmigt und wird der Lieferant keine Reklamationen mehr behandeln.
- 6.3 Bei Reklamationen, deren Ursache billigerweise nicht innerhalb der in Abs. 1 erwähnten Frist hätte entdeckt werden können, gilt eine Frist von 24 Stunden oder 72 Stunden ab dem Moment, an dem die Ursache billigerweise hätte entdeckt werden können.
- 6.4 Die vom Lieferant gelieferten Waren werden beim Laden überprüft. Die Konformität des Gelieferten wird festgestellt auf Basis dieser Prüfung und der dazu gehörenden Proben. Ein Gegenbeweis ist nur möglich, wenn die Prüfung zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. des Entladens erfolgt und der Abnehmer dem Lieferant die Gelegenheit zu einem eigentlichen Gegengutachten gibt.
- 6.5 Der Lieferant ist gänzlich von Ansprüchen freigestellt, wenn der Abnehmer nicht nachweisen kann, dass er die Waren vorschriftsmäßig gemäß den in der Branche geltenden Normen (gekühlt) gelagert, aufbewahrt und transportiert hat.
- 6.6 Bei berechtigten Beanstandungen ist der Lieferant niemals zu mehr als zu einer erneuten Lieferung der jeweiligen Waren verpflichtet, es sei denn, dass ein vom Abnehmer nachweisbarer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit aufseiten Lieferant vorliegt. Reklamationen in Bezug auf einen Teil der gelieferten Waren können kein Grund sein, die gesamte Lieferung zurückzuweisen. In diesem Fall bleibt der Abnehmer verpflichtet, den nicht mangelhaften Teil zu zahlen.
- 6.7 Die vom Lieferanten an den Abnehmer gesandten Waren dürfen ausschließlich nach schriftlicher Genehmigung des Lieferanten und unter vom Lieferanten gestellten Bedingungen zurückgesandt werden. Die Kosten der Rücksendung gehen zulasten des Abnehmers, sofern es keine Rücksendungskosten

betrifft, von denen der Lieferant festgestellt hat, die Waren Mängel aufweisen, für die der Lieferant haftet.

Artikel 7: Aufschub, Auflösung und höhere Gewalt

- 7.1 Wenn der Abnehmer irgendeine Verpflichtung nicht erfüllt sowie im Falle eines drohenden oder beantragten Zahlungsmoratoriums, einer Insolvenz, Liquidation oder Beendigung (eines Teils) des Betriebs des Abnehmers, ist der Lieferant berechtigt, unbeschadet der sonstigen ihm zustehenden Rechte und ohne Verpflichtung zum Schadensersatz, die Erfüllung des Vertrags ohne Inverzugsetzung oder gerichtliches Einschreiten aufzuschieben, bis für die Zahlung all desjenigen, was der Abnehmer dem Lieferanten schuldet, ausreichend Sicherheit geleistet wurde; und/oder jeden Vertrag mit dem Abnehmer ganz oder teilweise aufzulösen, dies alles unbeschadet der Verpflichtung des Abnehmers, die bereits gelieferten Waren und/oder erbrachten Dienstleistungen zu zahlen und unbeschadet der sonstigen Rechte des Lieferanten, einschließlich des Rechts auf Schadensersatz.
- 7.2 Wird die Vertragserfüllung des Lieferanten durch höhere Gewalt verhindert (einschließlich Frost, Naturkatastrophen, Krieg, Kriegsdrohung, Bürgerkrieg, Aufruhr, Streiks, Feuer und jeder anderen Störung im Unternehmen des Lieferanten), ist der Lieferant berechtigt, die Vertragserfüllung ohne gerichtliches Einschreiten aufzuschieben oder den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen, ohne dass er zu jedweden Schadensersatz verpflichtet ist.

Artikel 8: Rechtsübertragung und Verpflichtungen und Erfüllungsgehilfen

- 8.1 Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Lieferanten darf der Abnehmer seine aus irgendeinem Vertrag mit dem Lieferanten hervorgehenden Rechte und/oder Verpflichtungen nicht an Dritte übertragen oder als Sicherheit für Forderungen Dritter anwenden.
- 8.2 Der Lieferant ist bei der Erfüllung eines Vertrags berechtigt, im Namen von und zulasten des Abnehmers Erfüllungsgehilfen einzuschalten, wenn dies nach der Ansicht des Lieferanten notwendig ist oder dies aus dem Vertrag hervorgeht.

Artikel 9: Haftung

- 9.1 Werden die Waren von Mitarbeitern oder Hilfspersonen des Abnehmers entladen, trägt der Abnehmer die Gefahren des Entladens.
- 9.2 Die Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf die Erfüllung des Vertrags zwischen den Parteien. Jedwede Haftung für Folgeschäden und/oder Schäden beim Abnehmer oder Dritten, aus welchem Grund auch immer (außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit), wird ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Nichterfüllung ist der Lieferant nur verpflichtet, nach eigener Wahl, die Waren zu ersetzen oder den Kaufpreis zu vergüten.
- 9.3 Eine eventuelle Haftung vom Lieferant für direkte Schäden beschränkt sich auf höchstens zweimal den Wert der jeweiligen vom Lieferant gelieferten Waren. Darüber hinaus beschränkt sich die Haftung vom Lieferant immer auf den Betrag, den der Versicherer im jeweiligen Fall bereit ist auszuführen, zuzüglich der Selbstbeteiligung. Ausgenommen ist dabei ein eventueller Vorsatz.
- 9.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, den Lieferanten von allen Ansprüchen vom Abnehmer hinzugezogener Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf die Erfüllung irgendeines Vertrags zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer zu befreien bzw. ihn diesbezüglich zu entschädigen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten vorliegen.

Artikel 10: Zahlungen

- 10.1 Alle Preise vom Lieferant verstehen sich netto, exklusive Mehrwertsteuer und Transportkosten, es sei denn, dass eindeutig etwas anderes vereinbart wurde.
- 10.2 Die Zahlung durch den Abnehmer hat innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum an den Lieferanten zu erfolgen, es sei denn, dass zuvor etwas anderes vereinbart wurde.

- 10.3 Bei Überschreitung der in Art. 10.2 dieser AGB vereinbarten Zahlungsfrist schuldet der Abnehmer - unbeschadet der übrigen Rechte des Lieferanten, einschließlich des Rechts auf den gesetzlichen Handelszins - monatlich einen Strafzins von zwei (2) % über den (noch geschuldeten Teil des) Rechnungsbetrag(s) ab dem Tag der Überschreitung der Zahlungsfrist bis zum Tag der vollständigen Begleichung des Rechnungsbetrags. Der Lieferant ist dann berechtigt, die sofortige Begleichung aller noch nicht gezahlten Rechnungen zu verlangen und weitere Lieferungen bis zum Zeitpunkt, an dem der ganze Rechnungsbetrag bezahlt beziehungsweise bis ausreichende Sicherheit dafür geleistet sein wird, zu verweigern.
- 10.4 Die Zahlung hat in EURO mittels Sepa-Überweisung zu erfolgen. Wenn die Zahlung nicht mittels Sepa-Überweisung erfolgt, gehen eventuelle Nebenkosten zulasten des Abnehmers.
- 10.5 Der Abnehmer verzichtet hiermit auf seine Verrechnungs- und Leistungsverweigerungsrechte. Der Abnehmer ist erst nach Empfang einer Gutschriftanzeige vom Lieferanten berechtigt, eigenhändig Beträge von Zahlungen in Abzug zu bringen.
- 10.6 Der Lieferant sorgt für eine rechtzeitige Rechnung. Teilrechnungen sind jederzeit möglich, sofern dies nicht schriftlich ausgeschlossen wurde.
- 10.7 Sobald der Lieferant eine außergerichtliche und/oder gerichtliche Beitreibungsforderung erteilt hat, für die eine vorherige Mitteilung nicht erforderlich ist, schuldet der Abnehmer die vollständigen gerichtlichen und außergerichtlichen Beitreibungskosten, die gemäß den Gebühren der niederländischen Rechtsanwaltskammer berechnet werden.
- 10.8 Die vom Abnehmer geleisteten Zahlungen dienen jeweils zuerst zur Begleichung aller geschuldeten Kosten und fälligen Zinsen und anschließend zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnung, auch wenn der Abnehmer angibt, dass die Zahlung sich auf eine spätere Rechnung bezieht.

Artikel 11: Sicherheitsleistung

- 11.1 Wenn für den Lieferanten ein Anlass zur Vermutung besteht, dass der Abnehmer seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen kann, ist der Abnehmer auf eine erste Aufforderung des Lieferanten verpflichtet, für die vollständige Erfüllung seiner gesamten Verpflichtungen in Bezug auf die vom Lieferanten erfüllten oder noch ganz oder teilweise zu erfüllenden Verträge ausreichend und in der vom Lieferanten verlangten Form Sicherheit zu leisten.

Artikel 12: CBL-Kisten/Pallecon-Behälter/Einsätze/Trays/Kunststoffpaletten

- 12.1 Der Lieferant stellt dem Abnehmer zeitweilig CBL-Kisten, Pallecon-Behälter, Einsätze (grau), Trays (minzgrün) und Kunststoffpaletten (minzgrün) zur Verfügung. Der Lieferant ist berechtigt, dem Abnehmer dafür Kosten in Rechnung zu stellen.
- 12.2 Einsätze (grau), Trays und Kunststoffpaletten (beide minzgrün) sind mit dem eingebrannten Erkennungscode 8888 gekennzeichnet.
- 12.3 Der Abnehmer ist in Bezug auf die Verwendung von CBL-Kisten an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Container Centralen Full Service (CC) oder eines anderen vom Lieferant zu ernennenden Unternehmens gebunden.

Diese Bedingungen sind auf der Website vom Lieferant einzusehen und der Lieferant stellt diese dem Abnehmer auf dessen Wunsch zur Verfügung.

- 12.4 Der Abnehmer ist in Bezug auf die Verwendung von Pallecon-Behältern an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von CEVA Container Logistics B.V. (CEVA) gebunden. Diese Bedingungen sind auf der Website vom Lieferant einzusehen und der Lieferant stellt diese dem Abnehmer auf dessen Wunsch zur Verfügung.
- 12.5 Der Abnehmer erhält vom Lieferant wöchentlich eine aktuelle Übersicht der vom Abnehmer einzutauschenden CBL-Kisten und Pallecon-Behälter. Der Abnehmer ist dazu verpflichtet, die CBL-Kisten und Pallecon-Behälter an den vom Lieferant anzugebenden Daten und Zeitpunkten zum Austausch bereitzustellen.
- 12.6 Pallecon-Behälter sind zusammengefaltet sowie mit entfernter blauer Auskleidung und entfernter Pappe in einer Menge von 5 oder einem Vielfachen davon gestapelt zum Austausch bereitzustellen.
- 12.7 Eventuelle aufseiten vom Lieferant anfallende Kosten und/oder Schäden in Folge der Nichterfüllung der sich aus den Absätzen 1 bis einschließlich 6 dieses Artikels ergebenden Verpflichtungen gehen vollständig auf Rechnung des Abnehmers. Dies gilt auch für die Folgen eingetretener Schäden an den oder für den Verlust von CBL-Kisten und Pallecon-Behältern. Der Lieferant kann dem Abnehmer ihr in diesem Zusammenhang in Rechnung gestellte Kosten und/oder Schadensposten in ihrer vollen Höhe weiterberechnen.

Artikel 13: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Auf diese AGB sowie auf alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer findet niederländisches Recht Anwendung, mit Ausnahme von Art. 5, auf das deutsches Recht Anwendung findet. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 13.2 Sofern das Gesetz nicht zwingend anders vorschreibt, ist in erster Instanz das Gericht in Amsterdam zuständig, um über die Streitigkeiten, die anlässlich (der Erfüllung) irgendeines Vertrags zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer hervorgehen sowie über Streitigkeiten über diese AGB und ihre Bestimmungen, auch für den Erhalt von einstweiligen Verfügungen, zu entscheiden. Über die Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und den Abnehmern in Deutschland wird außerdem das deutsche Gericht im Wohnort des Abnehmers entscheiden.

Artikel 14: Die niederländische Fassung überwiegt

- 14.1 Bei einem Konflikt zwischen einer Übersetzung und der niederländischen Fassung dieser AGB überwiegt die niederländische Fassung, mit Ausnahme von Art. 5, von dem die deutsche Fassung überwiegt.

Artikel 15: Hinterlegung

- 15.1 Diese AGB sind bei der Industrie- und Handelskammer in Limburg unter der Nummer **13005851** hinterlegt worden.